

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1975

Geschäftszahl

2306/74

Rechtssatz

Anlagevermögen und Umlaufvermögen schließen sich gegenseitig aus, zufolge des § 131 Abs 1 und 4 AktG gibt es keine dritte Vermögensart (Hinweis auf das Urteil des deutschen Bundesfinanzhofes vom 13.1.1972 VR 470/71 Bundessteuerblatt II/1972 S 744 unter Ablehnung der gegenteiligen Ansicht von Albach Steuerliche Probleme der Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen Steuerberater - Jahrbuch 1973/74 S 266 ff hier S 298). Beim Anlagevermögen sind gemäß § 131 Abs 4 erster Satz AktG nur die Aktivposten auszuweisen, die am Abschlußtag bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen; was nicht zum Anlagevermögen gehört, stellt demnach Umlaufvermögen dar (vgl auch Kommentar von Dorazil-Frühwald-Hock-Mayer-Paukowitsch aaO Bd I S 241).